

**KAUFBEURER STADTRECHT**

---

---

**Verordnung  
über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren  
(Taxiordnung)**

Vom 29.04.2015

Bekanntgemacht: 07.Mai 2015 (ABl. Nr. 8/2015)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl. S. 410), folgende vom Stadtrat am 28.04.2015 beschlossene Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kaufbeuren (Taxiordnung):

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Kaufbeuren.

**§ 2****Bereitstellen der Taxen**

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Standplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen der Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis der Stadt einzuholen.

## § 3

## Kennzeichnung und Benützung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze sind entsprechend der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 229 StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder diensthabende Taxifahrer bzw. jede diensthabende Taxifahrerin ist berechtigt, sein/ihr Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.
- (3) Fernmeldeanlagen dürfen an Standplätzen nur bestehen, wenn sie allen Taxifahrern bzw. allen Taxifahrerinnen zur Verfügung stehen.
- (4) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen oder Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

## § 4

## Ordnung auf den Standplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. Soweit ein Nachrückplatz vorhanden ist, darf der Taxistand von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist. Jede Lücke auf den Taxiständen und Nachrückplätzen ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Während des Bereitstellens hat sich der Fahrer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten.
- (2) Die an einem Taxistand erteilten Beförderungsaufträge sind nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) auszuführen. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.
- (3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern bzw. Taxifahrerinnen nach der geordneten Reihenfolge (Abs. 1 Satz 1) unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxen zu bedienen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor Annahme eines Auftrags ist ein bestehendes Rauchverbot anzugeben. Kann der Taxifahrer bzw. die Taxifahrerin einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi (z. B. Nichtraucher-Taxi) weiterzuleiten. Im Übrigen ist die

Weitergabe eines Fahrauftrages nicht zulässig. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

- (4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.

## § 5

### Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Stadt zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und Taxifahrern bzw. Taxifahrerinnen einzuhalten.

## § 6

### Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.
- (3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Der Taxifahrer bzw. die Taxifahrerin hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (6) Jeder Taxifahrer bzw. Taxifahrerin hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Taxi auf einem anderen als einem gekennzeichneten oder zugelassenen Standplatz bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 einer behördlichen Anordnung nicht Folge leistet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 auf einem Standplatz ein Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt oder eine Lücke nicht durch Nachrücken ausfüllt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 auf einem Standplatz sein Taxi so aufstellt, dass der Verkehr behindert wird,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 sich während der Bereitstellung nicht beim Fahrzeug aufhält,
6. entgegen § 4 Abs. 2 einen erteilten Beförderungsauftrag nicht ausführt bzw. im Falle von Satz 2 die sofortige Abfahrt nicht ermöglicht,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die Fernmeldeanlagen an Taxiständen bedient bzw. Fahraufträge ausführt,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 vor Annahme eines Auftrages ein bestehendes Rauchverbot nicht angibt,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5 einen Auftrag nicht weiterleitet,
10. entgegen § 4 Abs. 4 sein Taxi nicht in sauberem, gepflegtem Zustand bereitstellt oder sein Fahrzeug auf Standplätzen instand setzt oder wäscht,
11. entgegen § 5 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Radio- und Funkgeräte so laut einschaltet, dass Fahrgäste und andere Personen, insbesondere Anlieger von Standplätzen, gestört oder belästigt werden,
13. entgegen § 6 Abs. 3 die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen nicht beachtet,

14. entgegen § 6 Abs. 4 beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck nicht behilflich ist,
15. entgegen § 6 Abs. 5 während der Fahrgastbeförderung dritte Personen unentgeltlich oder eigene Haustiere mitnimmt,
16. entgegen § 6 Abs. 6 diese Taxiordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.05.2015 in Kraft.